

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf vier Gründe.

1. Die Kommission habe einen Rechts- und Tatsachenirrtum begangen, als sie die streitige Vereinbarung als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung beschrieben habe.
2. Die Kommission habe einen Rechts- und Tatsachenirrtum begangen, als sie die Vergleichsvereinbarung als bewirkte Wettbewerbsbeschränkung beschrieben habe.
3. Die Kommission habe Art. 101 Abs. 3 AEUV fehlerhaft angewendet.
4. Die gegen Teva und Cephalon verhängten Geldbußen seien für nichtig zu erklären oder zumindest die gegen Teva verhängte Geldbuße sei erheblich herabzusetzen.

Klage, eingereicht am 5. Februar 2021 — Cargolux/Kommission

(Rechtssache T-80/21)

(2021/C 98/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Cargolux Airlines International SA (Cargolux) (Sandweiler, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Goeteyn und E. Aliende)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Union, vertreten durch die Kommission, zu verurteilen, den Schaden zu ersetzen, der Cargolux dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission den zu zahlenden Betrag der Verzugszinsen und der Zinseszinsen gemäß Art. 266 Abs. 1 AEUV und dem Urteil vom 16. Dezember 2015, Cargolux Airlines International SA/Kommission (Rechtssache T-39/11), nicht gezahlt habe, und infolgedessen gemäß Art. 266, Art. 268 und Art. 340 Abs. 2 AEUV die folgenden Beträge zu zahlen:
 - i. einen Betrag in Höhe des zu zahlenden Verzugszinsbetrags, d. h. Zinsen auf den Betrag von 39 900 000 Euro zum Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Refinanzierungsgeschäfte am 1. November 2010 (nämlich 1 %), erhöht um 3,5 %, für den Zeitraum zwischen dem 15. Februar 2011 und dem 5. Februar 2016, was einen Betrag von **8 075 972,03 Euro** ergibt, oder andernfalls zu dem Zinssatz, den das Gericht für angemessen erachtet;
 - ii. einen Betrag in Höhe des zu zahlenden Zinseszinsbetrags, d. h. Zinsen auf den Betrag des zu zahlenden Verzugszinsbetrags für den Zeitraum zwischen dem 5. Februar 2016 und dem Tag, an dem die Kommission den geltend gemachten Betrag tatsächlich zahlt (oder, falls das Gericht den Antrag von Cargolux auf Zahlung des Zinseszinsbetrags ab dem 5. Februar 2016 zurückweist, zumindest für den Zeitraum zwischen dem Tag der Klageerhebung und dem Tag, an dem die Kommission den geltend gemachten Betrag tatsächlich zahlt), zum Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Refinanzierungsgeschäfte am 1. November 2010 (nämlich 1 %), erhöht um 3,5 % (oder andernfalls zu dem Zinssatz, den das Gericht für angemessen erachtet);
- der Kommission die gesamten Kosten von Cargolux für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage darauf, dass die Kommission gemäß Art. 266 Abs. 2 AEUV, Art. 268 AEUV und Art. 340 Abs. 2 AEUV außervertraglich verpflichtet sei, Cargolux Schadensersatz in Höhe des zu zahlenden Betrags der Verzugszinsen und der Zinseszinsen zu leisten.

Klage, eingereicht am 8. Februar 2021 — QF/Kommission

(Rechtssache T-85/21)

(2021/C 98/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: QF (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, seinen Namen nicht auf die Reserveliste des internen Auswahlverfahrens COM/03/AD/18 zu setzen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Es liege keine einschlägige Begründung vor. Nach Auffassung des Klägers besteht die Begründung aus ausformulierten Bewertungen, die nicht mit den zugeteilten Noten kohärent seien. Außerdem habe der Prüfungsausschuss die festgelegten Beurteilungskriterien vor den Prüfungen nicht mitgeteilt, so dass weder der Kläger, noch die Anstellungsbehörde in der Lage gewesen seien, die Rechtmäßigkeit dieser Kriterien zu überprüfen.
2. Es liege ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Der Kläger beruft sich insoweit u. a. auf den Umstand, dass der Prüfungsausschuss die von seinen Mitgliedern auf der Grundlage eines Beurteilungsschemas zugeteilten Noten nach den Prüfungen geändert habe, obgleich dieses Beurteilungsschema dazu gedacht gewesen sei, eine Gleichbehandlung der Bewerber zu gewährleisten.
3. Der Prüfungsausschuss habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, da er nicht in der Lage gewesen sei, die offensichtlichen Inkohärenzen zwischen den ausformulierten Bewertungen und den bezifferten Noten im Hinblick auf den Vergleich mit vergleichbaren Bewertungen anderer Bewerber rechtlich hinreichend zu begründen.

Beschluss des Gerichts vom 28. Januar 2021 — MS/Kommission

(Rechtssache T-602/20) ⁽¹⁾

(2021/C 98/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 404 vom 30.11.2020.
